

Vergabenummer	76-41-531834000-000
---------------	---------------------

Maßnahme

Lieferung von Mannheimer Schmuckpfosten

Leistung

Rahmenvertrag für 1 Jahr

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 Überwachung der Anlieferung

Die Überwachung obliegt dem Auftraggeber. Dieser hat den Architekten/Ingenieur

-Ziffer 1 entfällt-

mit der Wahrnehmung beauftragt. Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber bzw. vom beauftragten Architekten/Ingenieur getroffen werden.

2 Anlieferungs- oder Annahmestelle

Ort

Mannheim - Auf Abruf an die
jeweils auf dem Abrufschein
angegebene Versandanschrift

Gebäude

Raum

3 Ausführungsfristen

Anlieferung

01.08.2026

Ende der Ausführung

31.07.2027

folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen

Lieferung innerhalb von 10
Werktagen nach Abruf

4 Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

4.1 bei Überschreitung der unter 3. genannten Fristen

☐ für jede vollendete Woche Prozent

☐ für jeden Werktag Prozent

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der nicht nutzbare Teil der Leistung, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

4.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt Prozent der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.

4.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

5 Rechnungen (§ 15)

Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber

1 -fach und zugleich

bei

..... -fach einzureichen.

6 Sicherheitsleistung (§ 18)

6.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist in Höhe von Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint.

6.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“ des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem Formblatt des Auftraggebers entsprechen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

7 Zahlungsbedingungen (§ 17)

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

Es wird ein Zahlungsziel von 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung vereinbart.

8 - frei -

9 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

9.1 Für den Fall, dass der bezuschlagte Bieter vor vollständiger Leistungserbringung wegen Kündigung, Insolvenz oder aus einem anderen Grund, der nicht vom Auftraggeber zu vertreten ist, ausgewechselt werden muss, behält sich der Auftraggeber vor, den übrigen Bietern, die ein wertungsfähiges Angebot in dem Auftrag vorangegangenen Vergabefahren abgegeben hatten, in der Reihenfolge der Wertungsergebnisse unter Zugrundelegung der damaligen Angebote den Auftrag anzutragen, sofern damit der Gesamtcharakter des Auftrags unverändert bleibt.

9.2

a) Die Mengenangaben im Leistungsverzeichnis stellen in etwa den Jahresbedarf der Stadt Mannheim dar.

b) Der Leistungsumfang ist sorgfältig geschätzt. Die Schätzmenge des Leistungsumfangs stellt zugleich die Höchstmenge dar.

c) Es werden Teillieferungen über das Jahr verteilt abgerufen und abgerechnet.

d) Nach Auftragserteilung ist jeweils ein Musterexemplar von jedem Pfosten zu fertigen und an den Eigenbetrieb Stadtraumservice Mannheim zu liefern.

e) Der Abruf von Lieferungen aus diesem Vertrag erfolgt mit dem Vordruck "Abrufschein für Rahmenverträge". Mindestmengen des Abrufs werden nicht festgelegt.

Die angegebene Höchstmenge muss dabei nicht voll ausgeschöpft werden.

f) Alle Bestellungen, die bis zum letzten Gültigkeitstag dieses Vertrages eingehen, sind auch nach dem Ablauftermin zu den Konditionen dieses Vertrages auszuführen.

g) Die vereinbarten Preise sind Festpreise.

h) Die Rechnungen sind an die jeweilige auf dem Abrufschein angegebene Rechnungsanschrift zu richten.

Hierbei ist die individuelle Nummer des Abrufscheines unbedingt mitaufzuführen. Bei Nichtbeachtung entstehende Verzögerungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

i) Dem Auftraggeber ist eine Excel-basierte Bestellvorlage zur Verfügung zu stellen, die mindestens die Angaben/ Inhalte des beigefügten Musters enthält.

j) Basierend auf dieser Bestellvorlage hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Verlangen Umsatzlisten als Dateianhang an folgende Email-Adresse zu übersenden: 60einkauf@mannheim.de

k) Die Umsatzlisten werden i.d.R. einmal pro Jahr angefordert. Sie umfassen grundsätzlich die Umsätze für 6 Monate. Sofern verschiedene Dienststellen Umsätze getätigt haben, erfolgt die Darstellung der Umsätze entsprechend.

l) Der Auftraggeber ist berechtigt, die zur Verfügung gestellten Listen zu internen statistischen Zwecken zu nutzen.

m) Das Erreichen der Höchstmenge wird von beiden Vertragsparteien regelmäßig geprüft: Stellt der Auftragnehmer fest, dass die Höchstmenge in Kürze erreicht wird, so zeigt er dies dem Auftraggeber für jede einzelne Position ab einer Abrufmenge von ca. 80 % schriftlich an.

n) Der Auftraggeber ist berechtigt regelmäßig Umsatzlisten vom Auftragnehmer anzufordern, anhand derer er den Abrufumfang kontrollieren kann.

o) Die Prüfung der abgerufenen Mengen erfolgt positionsbezogen

p) Die Parteien können einvernehmlich vor Erreichen der Höchstmenge einzelner Positionen weitere Abrufe im Rahmen des § 103 Abs. 5 S. 2 iVm § 132 GWB / § 47 UVgO vereinbaren.

q) Der gesamte Vertrag endet mit Erreichen des Laufzeitendes. Er endet darüber hinaus mit dem Erreichen der festgelegten Höchstmengen aller Positionen (auflösende Bedingung).

9.3 Es werden keine Vertragsstrafen vereinbart. Ziffer 4 hat keine Gültigkeit.

9.4 Es werden keine Sicherheitsleistungen vereinbart. Ziffer 6 hat keine Gültigkeit.

9.5 Es ist beabsichtigt, die in beigefügter Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und auf Rechnung des Eigenbetriebs Stadtraumservice der Stadt Mannheim, Käfertaler Straße 248, 68167 Mannheim zu vergeben.

----- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -----